

Zürich, den 2. Oktober 1996

**Postulat (Fristerstreckungsgesuch)**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herrn

Der Kantonsrat hat am 8. November 1993 das Postulat KR-Nr. 154/1993 betreffend die raumplanerischen Auswirkungen des bäuerlichen Bodenrechts dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit diesem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, geeignete Massnahmen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Bodennutzung in den bevorstehenden Planungsrevisionsverfahren vorzuschlagen. Gemäss Begründung des Vorstosses geht es dabei um Massnahmen im Zusammenhang mit der Anpassung der kommunalen Nutzungsplanungen an die aufgrund der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991 eingeleitete Revision der überkommunalen Richtpläne. Obwohl dazu keine Verpflichtung besteht, hat die Mehrzahl der Gemeinden bereits vor der am 31. Januar 1995 erfolgten Neufestsetzung des kantonalen Richtplans eine Revision der Bau- und Zonenordnung an die Hand genommen. Diese teilweise ausdrücklich als kleine Revision oder als Revision erster Stufe bezeichneten Revisionen beschränkten sich jedoch zumeist auf die Anpassung von Ausnutzungsbestimmungen, um einerseits mit der Gesetzesrevision eingeführte Erleichterungen anwendbar zu machen und andererseits als zu weitgehend erachtete Erhöhungen der zulässigen Ausnutzung zu mildern.

Für die Anpassung des kantonalen Richtplans und der regionalen Richtpläne wurde mit der Gesetzesrevision eine Frist von insgesamt drei Jahren gesetzt. Diese Frist wurde jedoch bereits für die Anpassung des kantonalen Richtplans vollumfänglich ausgeschöpft. Die Überarbeitung der regionalen Richtpläne hat sich dementsprechend verzögert. Der Regierungsrat wird mit der Festsetzung der geänderten Regionalpläne frühestens Ende des laufenden Jahres beginnen können. Da ein Teil der neuen kantonalen Richtplanfestlegungen erst nach ausführenden Planungsschritten auf regionaler Ebene in den kommunalen Bau- und Zonenordnungen umgesetzt werden kann, drängt es sich auf, mit weiteren Anpassungen der kommunalen Nutzungspläne zuzuwarten, bis die regionalen Richtpläne festgesetzt sein werden. Dies gilt auch für die mit dem Postulat anvisierten Anordnungen im Zusammenhang mit dem bäuerlichen Bodenrecht, soweit solche Massnahmen überhaupt mit der bundesrechtlich geregelten Trennung von Nichtbaugelände und Bauzonen verträglich sind. Wie bereits im Geschäftsbericht 1995 dargestellt worden ist, kann deshalb sinnvollerweise über solche Massnahmen frühestens im Laufe des kommenden Jahres Bericht erstattet und zum Postulat Antrag gestellt werden.

Aus diesen Gründen ersucht der Regierungsrat den Kantonsrat, die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 154/1993 gestützt auf § 24 Kantonsratsgesetz um ein Jahr zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Hofmann Husi